

VOTUM

1/2015



drb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 3

Neujahrsempfang

Seite 5

Amtangemessenheit der Richter-
besoldung

Seite 7

Aktuelles zur Besoldung

Seite 10

Ein Blick über den Tellerrand

Seite 11

Neues Gesetz für pflegende Ange-
hörige

Seite 12

Richterbund komplettiert Versiche-
rungsschutz für Mitglieder

Seite 13

Aus der Mitgliedschaft

Seite 13

Veranstaltungen und Termine

Seite 14

Rezensionen

Seite 2

Editorial

Seite 2

Impressum



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Ich freue mich, Ihnen eine neue Ausgabe der Mitgliederzeitung des Landesverbandes Berlin präsentieren zu können.

Diese enthält einen Bericht über den gelungenen Neujahrsempfang im Januar im Landgericht Berlin am Tegeler Weg und auch den Abdruck der Rede von Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Diekmann zu der immer wieder diskutierten Dreiteilung des Landgerichts.

Von besonderem Interesse dürfte auch der Artikel über die Möglichkeiten des Abschlusses zusätzlicher Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder im Rahmen des vom Bundesverband ausgehandelten Vertrages sein.

Nicht fehlen darf natürlich unser „Dauerthema“ – die Fragen zur Besoldung. Diesmal ergänzt um einen Bericht zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 3. Dezember 2014 über die Amtsgemessenheit der Richterbesoldung, auf deren Ausgang mit Spannung gewartet wird.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.



■ Neujahrsempfang

Am 21. Januar 2015 lud der Landesverband Berlin seine Mitglieder zu einem Neujahrsempfang in den Saal 100 im Gebäude des Landgerichts Berlin am Tegeler Weg ein. Die Gelegenheit, das in den letzten Jahren sehr schön renovierte Gebäude zu besuchen, ließen sich ca. 50 Aktive und Pensionäre nicht entgehen.

Wie von den beliebten Herbstempfangen gewohnt, eröffnete der Vorsitzende Stefan Finkel mit einer kleinen Ansprache die Veranstaltung.



Doch statt des erwarteten Berichts über die Entwicklung der Ausstattung der Justiz mit Personal und Sachmitteln oder der immer noch unzureichenden Besoldung ging es in der Rede diesmal um etwas Besonderes: Der Landesverband „verliert“ seine langjährige Stütze in allen Lebenslagen. Frau Stienert geht nach über 30 Jahren verantwortungsbewusster und unermüdlicher Tätigkeit für den Landesverband in den wohlverdienten Ruhestand. Die meisten Mitglieder werden sich – wie auch die Mitglieder des Vorstandes – an eine Verbandsarbeit ohne Frau Stienert nicht erinnern können. So dankte Stefan Finkel Frau Stienert mit folgenden Worten:

„Der Golf prägte eine ganze Generation, man spricht nicht umsonst von der Generation Golf und hat schon darüber Bücher geschrieben, und genau so haben Sie, Frau Stienert, den Richterbund geprägt... Sie haben immer so eigenständig gearbeitet, dass es ein Traum war und wir noch nicht einmal zu hoffen wagen, dass wir jemals jemanden finden werden, der auch nur ansatzweise so viel weiß, kann und macht, wie Sie...“

Der Landesverband verabschiedete sich bei Frau Stienert mit Blumen, einem Geschenk und viel dankbarem Applaus.



Anschließend hatten die Anwesenden das Vergnügen von Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Diekmann, die für den leider kurzfristig erkrankten Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel einsprang, einen Bericht über die andauernde Diskussion zur Dreiteilung des Landgerichts zu hören. Eine schriftliche Fassung der Rede finden Sie im Anschluss an den Bericht.

Nach dem kurzweiligen Vortrag fanden sich alle bei Laugengebäck, Sekt und/oder Wasser zu lebhaften Gesprächen unter Kolleginnen und Kollegen vor dem Saal ein. Unser Fazit: ein Neujahrsempfang ist mindestens so schön wie ein Herbstempfang!

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Diskussion zur künftigen Struktur des Landgerichts

Seit einiger Zeit wird eine Diskussion über die künftige Struktur des Landgerichts geführt. Die frühere Senatorin für Justiz, Frau von der Aue, hatte eine Teilung des Gerichts in drei eigenständige Standorte erwogen. Diese Idee, die in gewissem Umfang Niederschlag im damaligen Haushaltsgesetz fand, ist innerhalb unseres Hauses durchaus kontrovers diskutiert worden.

Im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung in Berlin ist ein Prüfauftrag zur künftigen Struktur des Landgerichts enthalten. Das Thema wur-



de nach der Regierungsbildung zunächst nicht weiterverfolgt.



Gremienvertreterinnen und -vertreter des Landgerichts sind im letzten Jahr an den jetzigen Senator, Herrn Heilmann, herangetreten, um zu eruieren, ob die Idee einer Umstrukturierung erneut geprüft werde. Als maßgebliches Ergebnis des Gespräches kann festgehalten werden, dass es für einen politischen Entscheidungsprozess zunächst auf das Meinungsbild im Landgericht ankommt.

Im Folgenden hat sich im Landgericht eine Arbeitsgruppe gebildet. An ihr haben Mitglieder der Gremien des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes sowie Herr VPräsLG Müller und ich teilgenommen. Zunächst sind dort die Hauptprobleme der derzeitigen Struktur eingehend beleuchtet worden. Zu nennen ist vor allem die Größe des Gerichts. Sie birgt die Gefahr von Defiziten im Bereich der Personalführung in sich – mit der Folge, dass sich die einzelne Person weniger wahrgenommen fühlt. Als defizitär beschrieben wurden zudem langwierige Abstimmungsprozesse in allen Bereichen über die drei Dienststellen hinweg. Sie können zu Informationsverlusten führen. Als kritisch wurde weiterhin die Gefahr von Streitigkeiten über den Personaleinsatz gerade zwischen den beiden zivilen Standorten gesehen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Gruppe zu der Einschätzung gelangt, dass die genannten Probleme auch durch interne Veränderungen nicht beseitigt werden können.

Diskutiert wurde dann, ob eine Aufteilung in drei eigenständige Gerichte oder in zwei Gerichte (- getrennt nach Straf- und Zivilbereich -) sinnvoll erscheint. Bei der zweiten Variante wurde zudem erörtert, ob die beiden zivilen Standorte zusammengeführt werden sollen oder nicht.

Im Ergebnis der Diskussion ist durch die Arbeitsgruppe eine Dreiteilung nicht befürwortet worden. Als Hauptargument gegen diesen Ansatz ist angeführt worden, dass sich Kriterien für eine Aufteilung der Zivilsachen schwer finden lassen. Ich will nur einige Stichworte nennen: Soll sich der Zuschnitt an den Berliner Bezirken orientieren? Wie sollen Spezialzuständigkeiten verortet werden?

Hingegen hat die Arbeitsgruppe die Auffassung vertreten, dass die Zusammenlegung der beiden zivilen Standorte wünschenswert sei. Für diese Position sind insbesondere die zu erwartenden Synergieeffekte durch den Wegfall von Doppelzuständigkeiten leitend.

Die Zusammenführung der beiden zivilen Dienststellen an einem Standort ist allerdings nur mittel-, eher langfristig möglich. Die Finanzierung ist noch ungeklärt. Ein passendes, leeres Haus steht nicht zur Verfügung. Das Gebäude in der Littenstraße käme als Standort in Betracht. Dabei wäre die Zukunft anderer, gegenwärtiger Nutzer zu klären. Soll eine Zusammenlegung erfolgen, ist eine Realisierung nur im Rahmen eines mittel- bis langfristigen Projekts möglich.

Hingegen erscheint - bei Schaffung entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen – eine „Verselbständigung“ der Dienststelle Moabit, auch wenn die zivilen Standorte in der jetzigen Struktur verbleiben, recht kurzfristig denkbar. Hinsichtlich dieser Frage sind die Argumente ausgetauscht worden, eine eindeutige Festlegung ist durch die Arbeitsgruppe nicht erfolgt.

Die Erörterungen und die Arbeitsergebnisse der Gruppe sind in Versammlungen des richterlichen und des nichtrichterlichen Dienstes in allen drei Standorten des Landgerichts vorgestellt worden. Zudem ist ein Meinungsbild eingeholt worden. Erwartungsgemäß

wurden die Diskussionen in den Dienststellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten geführt. Insgesamt hat sich aber eine Mehrheit aller Kolleginnen und Kollegen für eine Aufteilung in zwei Gerichte (Zivil- und Strafgericht) und eine Zusammenführung der zivilen Standorte ausgesprochen. Herr PräsLG Dr. Pickel hat das Meinungsbild in einem Bericht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übermittelt.

Das Führungsteam des Landgerichts begrüßt das Diskussionsergebnis. Nicht nur, aber auch aus unserer Sicht stellt die Notwendigkeit der fortwährenden Abstimmungen zwischen den Dienststellen, die mit einer häufigen Reisetätigkeit einhergeht, einen übergroßen und vermeidbaren Aufwand dar. Ein solch gravierender struktureller Wandel wird aber nur akzeptiert werden, wenn alle Betroffenen und die entsprechenden Gremien – inner- und außerhalb des Landgerichts – frühzeitig eingebunden und ihre Belange eingehend gewürdigt werden. Dieser hohe Aufwand wird sich nicht neben der täglichen Arbeit im Gericht bewältigen lassen. Deshalb halten wir es für sachgerecht und notwendig, baldmöglichst ein Projekt zur künftigen Struktur des Landgerichts aufzulegen.

Dr. Andrea Diekmann, Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin

Amtangemessenheit der Richterbesoldung

Bericht zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 3. Dezember 2014

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 3. Dezember 2014 über sieben konkrete Normenkontrollverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten verhandelt. Anlass waren Richtervorlagen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, des Verwaltungsgerichts Halle und des Verwaltungsgerichts Koblenz zur Frage, ob die Alimentation in den Besoldungsgruppen R 1 und R 3 beginnend ab dem Jahr 2003 noch amtsangemessen war.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Voßkuhle gab nach Eröffnung der Verhandlung zunächst eine kurze Einführung in den Streitstoff. Dabei wurde deutlich, dass

der Zweite Senat - anders als zum Teil die vorherige kritische Berichterstattung in den Medien - die Sorgen der Richterschaft durchaus ernst nimmt. Folge des Streikverbots sei, dass der Gesetzgeber von sich aus für eine angemessene Besoldung sorgen müsse, bei der die Attraktivität und das Ansehen des Berufes sowie die geforderte Ausbildung und die Beanspruchung des Amtsinhabers zu berücksichtigen sei. Dabei richtete der Vorsitzende den Blick auf das Inland und das europäische Ausland. So betrage der Besoldungsunterschied zwischen den Bundesländern Saarland und Hamburg 20 v.H. Im europäischen Vergleich läge nur das Einstiegsgehalt eines R 1-Richters in Deutschland und Armenien unterhalb des nationalen durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns. Wenn der Rechtsstaat Deutschland nur 1,5 v.H. der Gesamtausgaben für seine Justiz verwende und damit auf Platz 30 von 43 der europäischen Staaten stünde, sei das zunächst einmal irritierend. Andererseits sei auch das Bemühen um die Sanierung der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen. Diese Interessen im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen, sei Gegenstand der Verfahren. Da bei den Ausgangsverfahren Richter über die Besoldung ihrer eigenen Berufsgruppe entscheiden müssten, strebe das Bundesverfassungsgericht an, hierfür einen praktikablen Entscheidungsmaßstab zu entwickeln.

Die Zulässigkeit der Richtervorlagen wurde - obwohl eigenständiger Punkt der mit der Ladung verschickten Verhandlungsgliederung - nicht problematisiert. Der Zweite Senat scheint daher ohne weiteres von der Zulässigkeit der Vorlagen auszugehen. Ein erfreulicher Umstand, der angesichts der hohen Anforderungen des Gerichts in der jüngeren Vergangenheit (vgl. Beschluss vom 3. Mai 2012 - 2 BvI 17/08 -, juris zur Beamtenbesoldung) nicht unbedingt zu erwarten war.

Bei der Erörterung der Begründetheit der Richtervorlagen ging das Bundesverfassungsgericht zunächst von dem zuletzt in der Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der W-Besoldung der Professoren (vgl. BVerfGE 130, 263) verwendeten Prüfungsmaßstab aus. Dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspreche zwar eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht. Der Senat überlege aber die



Kriterien, wann die Grenze der Evidenz im Einzelfall überschritten sei, zu konkretisieren. Prof. Dr. Voßkuhle machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass die gerichtliche Überprüfung kein „zahnloser Tiger“ bleiben dürfe. Der Senat erwäge, bei der Bestimmung der Untergrenze der Besoldung fünf bis sieben Kriterien gleichrangig zu berücksichtigen. Die Fragen der Richterbank an die Verfahrensbeteiligten machten indes deutlich, dass der Zweite Senat sich noch nicht sicher ist, welche Kriterien dies letztlich sein werden. Einigkeit bestand jedenfalls darüber, dass - wie in der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung - die Entwicklung der Einkommen Tarifbeschäftigter im Öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden müsse. Daneben kämen als weitere Kriterien Vergleiche zur Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (Nominallohnindex) und des Verbraucherpreisindex in Betracht. Hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht vom Bundesamt für Statistik Zahlenmaterial angefordert, das von zwei Vertretern des Bundesamts in der mündlichen Verhandlung ergänzend erläutert wurde.

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass ein länderübergreifender Besoldungsvergleich wegen des mit der Föderalismusreform erfolgten Übergangs der Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder grundsätzlich nicht zur Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung in einem Land führen könne, dessen Besoldung niedriger liege als in anderen Bundesländern. Allerdings gelte dies nicht uneingeschränkt. Drifte die Höhe der Besoldung zu weit auseinander, könne dies Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit liefern. Das Gericht stellte hier Erwägungen an, ob die Grenze bei einer Differenz von 5, 10 oder 20 v.H. überschritten sei.

Die Verfassungsrichter fragten auch kritisch nach, ob angesichts der Besoldungshöhe ein Rückgang der Bewerberzahlen von sehr gut qualifizierten Volljuristen festzustellen sei. Trotz der diesbezüglichen Einwände der beklagten Länder machten einzelne Mitglieder des Senats deutlich, dass sie schon jetzt Handlungsbedarf sehen.

Gegenstand der Erörterungen war ferner die Frage, welcher zeitliche Bezugspunkt für die Gesamtbetrachtung von Besoldungshöhe und -entwicklung zu berücksichtigen sei. Die Kritik der beteiligten Landesregierungen und -parlamente an den Vorlagebeschlüssen,

wonach die Annahme, zu welchem Zeitpunkt die Alimentation gerade noch angemessen war, willkürlich gewesen sei, griff das Bundesverfassungsgericht nicht auf. Der Präsident stellte lediglich klar, dass hierfür ein längerer Zeitraum in den Blick genommen werden müsse. Die Vertreter des Bundesamts für Statistik wurden in diesem Zusammenhang gefragt, welche Unterschiede sich ergäben, wenn beispielsweise ein starrer Zeitraum (bspw. 1991 bis 2000, anschließend 2001 bis 2010) oder ein flexibles System (entsprechend der Fünf-Jahres-Wertung im Fußball) gewählt würde.

Einigkeit schien unter den Verfassungsrichtern insoweit zu bestehen, dass die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse keinen Rechtfertigungsgrund für die Unterschreitung der Untergrenze amtsangemessener Alimentation darstellt.

Die in der Professorenbesoldung aufgestellten prozeduralen Anforderungen an den Gesetzgeber in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten als „zweite Säule“ des Alimentationsprinzips wurden in der mündlichen Verhandlung zwar angesprochen, im Vergleich zur Ausschärfung des Prüfungsmaßstabs aber kaum problematisiert. Hieraus mag man den Schluss ziehen, der Zweite Senat wolle den Maßstab so verschärfen, dass es auf die gesetzgeberischen Pflichten bei der Festlegung der Besoldungshöhe in den Verfahren nicht mehr entscheidend ankommt.

Das Bundesverfassungsgericht gab Dr. Heydemann als Vertreter des BDVR die Möglichkeit, die zuvor in den eingereichten Stellungnahmen vertretene Rechtsauffassung noch einmal zu erläutern. BDVR und DRB hatten sich insoweit abgesprochen, dass der Vorsitzende des DRB Herr Frank die tatsächliche Situation der Richterschaft darstellen und Dr. Heydemann diese verfassungsrechtlich bewerten sollte. Von der Möglichkeit, Fragen zu stellen, machte der Senat bei beiden Richterverbänden ausgiebig Gebrauch. Dr. Heydemann betonte dabei die Erwähnung der Person des Richters im Grundgesetz und den Umstand, dass in den letzten Jahren die Verantwortung und damit auch die Beanspruchung des Richters im Eingangsamts - etwa durch Anhebung der Zuständigkeitsstretwerte, Erhöhung der amtsgerichtlichen Strafgehalt, Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten sowie Ausweitung der Einzelrichter-

zuständigkeiten - immer weiter erhöht worden ist. Die Konkretisierung des Prüfungsmaßstabs durch normative Setzungen sei aus Sicht des BDVR wünschenswert, um zu verhindern, dass das Bundesverfassungsgericht - wie bei der Besoldung kinderreicher Familien - mehrfach mit der Problematik befasst werde. Auch könne nur so ein zeitnahe effektiver Rechtsschutz durch die Instanzgerichte gewährleistet werden.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Richtervorlagen für begründet erachtet. Entgegen früheren Entscheidungen problematisierte das Gericht nicht nur die Besoldung in der jeweiligen Endstufe. Die Richter des Zweiten Senats hoben mehrfach hervor, dass sie jedenfalls die Besoldung des R 1-Richters in den ersten Alters- bzw. Erfahrungsstufen für evident zu niedrig halten. Insoweit dürfte es darauf ankommen, welchen Rahmen das Gericht seiner Prüfung zugrunde legt, da keiner der Kläger der Ausgangsverfahren diesen Besoldungsstufen angehört. Auch darf man gespannt sein, ob - und wenn ja, wie - das Bundesverfassungsgericht den Evidenzmaßstab mit der Folge der Einschränkung des bisherigen weiten gesetzgeberischen Spielraums ausschärft und ob für die Besoldung der Richter im Vergleich zur Besoldung der Beamten ein anderer Maßstab gilt. Entsprechende Erwartungen hatte der Zweite Senat dadurch geweckt, dass er vorab nur die Richterbesoldung terminiert hat, obwohl auch Verfahren zur Beamtenbesoldung anhängig sind. Eine Entscheidung wird im Frühjahr 2015 erwartet.

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Justus Rind, Berlin

Aktuelles zur Besoldung

Musterklageverfahren läuft

Der DRB hat vor dem VG Berlin die im Jahr 2012 mit der Senatsverwaltung vereinbarte Musterklage erhoben. Mit dieser soll die Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung 2011 geprüft werden. Das Musterverfahren war in Abstimmung mit der Senatsverwaltung aufgeschoben worden, nachdem die 7. Kammer des VG dem EuGH ein schon laufendes Verfahren vorgelegt hatte. Die Klageerhebung war jedoch wegen des drohenden Verjährungsrisikos erforderlich geworden. In dem unter dem Az VG 7 K 649.14

laufenden Verfahren haben wir mit Blick auf das auch vom Richterbund betreute EuGH-Verfahren zunächst das Ruhen beantragt.

Rückforderung von Überzahlungen – DRB hilft

Einige Kolleginnen und Kollegen sehen sich Rückforderungen der Senatsverwaltung wegen überzahlter Bezüge ausgesetzt. Zu den Überzahlungen soll es in Folge eines Rechenfehlers im Computerprogramm der ZBV gekommen sein. In den Rückforderungsbescheiden wirft die ZBV den Kollegen vor, den Fehler gekannt oder in grob fahrlässiger Weise nicht erkannt zu haben. Kolleginnen und Kollegen verschiedener Gerichtszweige haben Widerspruch erhoben und den Richterbund um Unterstützung gebeten. Hier helfen wir gern.

Wie die Widerspruchsführer haben auch wir erhebliche Zweifel, ob die angefochtenen Bescheide rechtmäßig sind. Angesichts der Komplexität der Rechtslage bei der Anwendung der Überleitungsvorschriften dürfte die Überzahlung nicht erkennbar gewesen sein. Für die richtige Anwendung des Besoldungsüberleitungsgesetzes hätte es einer vertieften Auseinandersetzung mit der – auch für die Senatsverwaltung bzw. die ZBV – komplizierten Rechtslage bedurft. Aus den Besoldungsmitteilungen ergaben sich jedoch lediglich Zahlbeträge, sie enthielten keinerlei Hinweise auf eine zu hohe Besoldungsstufe.

Auf unsere Anregung, die Widerspruchsverfahren zunächst ruhend zu stellen und ein Musterverfahren zur Klärung der Rechtslage zu führen, haben sowohl die ZBV als auch die Senatsverwaltung mitgeteilt, dass die Anregung wohlwollend aufgenommen wurde und das weitere Vorgehen intern abgestimmt werde. Eine vorschnelle Bescheidung der Widersprüche werde nicht erfolgen. Derzeit wird geprüft, welches Verfahren für den Musterprozess geeignet ist.

Peinlicher Fehler in Besoldungsregelungen Berlins

Wir sind dem Hinweis eines Mitglieds nachgegangen, wonach sich aus dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) einerseits und aus den Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen (BerlBVAnpG) andererseits für gleiche Zeiträume unterschiedlich hohe Fa-



milienzuschläge ergeben. Auf unsere Nachfrage hat die ZBV die unterschiedlichen Regelungen bestätigt und sich ebenso verwundert gezeigt.

Nach unserer Recherche hat der Widerspruch der Rechtsnormen seinen Grund darin, dass der Berliner Gesetzgeber mit den Anpassungsgesetzen der letzten Jahre höhere Betragswerte für den Familienzuschlag verkündet hat, ohne jedoch zugleich Anlage III des LBesG zu ändern, welche den Besoldungsanspruch definiert. Die Anpassungsgesetze weisen lediglich neue Beträge aus, ohne zu regeln, aus welchen rechtlichen Bestimmungen sich diese ergeben.

Die Recherche wurde dadurch erschwert, dass die Redakteure des Intranet-Auftritts des Landes die Gesetzestexte selbständig angepasst haben. Dieser Fehler wurde zu Januar 2015 mit dem Umzug der Gesetzesdatenbank zur juris GmbH beseitigt. Dort steht Anlage III des LBesG – rechtlich richtig – in der „aktuellen“ Fassung von Oktober 2008. Ausgezahlt werden jedoch statt der im LBesG vorgesehenen Stufen des Familienzuschlags von 105,25 bzw. 195,33 EUR aktuell die richtigen Beträge aus dem BerlBVAnpG 2014/2015 von 113,40 EUR bzw. 210,40 EUR zzgl. der jeweiligen Zuschläge.

➔ **Rechtsprechung zur Besoldung**

VG Berlin ergänzt Vorlagefragen

Im Verfahren um die Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung 2011 im Land Berlin hat das VG Berlin mit Beschluss vom 19. Dezember 2014 - 7K 156.10 - seine Vorlagefragen an den EuGH ergänzt. Es ist der Anfrage des EuGH, ob sich die Vorlage mit der EuGH-Entscheidung zur Überleitung der Berliner Beamten (C-501/12, Rs. Specht) erledigt habe, deutlich entgegen getreten. Der Richterbund unterstützt den klagenden Berliner Kollegen im Verfahren, viele Argumente hat das VG Berlin nun aufgegriffen.

Das VG stellt im lesenswerten Beschluss heraus, dass eine Ungleichbehandlung schon darin liegt, dass verschieden alte Richter mit gleichwertigem Amt (hier: R 1) unterschiedlich besoldet werden und — anders als bei Beamten — nicht erst darin, dass verschieden alte Richter bei gleicher Berufserfahrung unterschiedlich besoldet werden. Ferner

hebt es hervor, dass Sachverhalt und Rechtslage im zu entscheidenden Fall deutlich von dem abweichen, was der Gerichtshof im Urteil Specht zugrunde gelegt hat. Hierzu verweist die Kammer auf die gesonderten Regelungen zum Stufenaufstieg für Bestandsrichter, zieht Parallelen zu einer Entscheidung des EuGH vom 11. November 2014 zum beanstandeten österreichischen Reformgesetz und arbeitet die Nachteile der Regelung heraus.

Deutlich stellt sich die Kammer gegen die Behauptung des Landes, die Berechnung der Überleitung sei unverhältnismäßig aufwändig und betrage 5,5 bis 6 Stunden. Nach der Entscheidung des VG ist der eigentliche Berechnungsaufwand für Vorerfahrenszeiten bei Neurichtern lediglich auf eine Stunde zu beziffern. In diesem Fall würde die einzige vom EuGH angenommene Rechtfertigung der weiteren Diskriminierung fehlen. Schließlich führt das VG eine neue Argumentation des Landes vor: Es sei nicht kohärent, einen sachlichen Grund für die Fortsetzung der Diskriminierung in der Gleichbehandlung von Beamten und Richtern zu sehen, wenn andererseits eine die Diskriminierung beendende Gleichbehandlung von Neurichtern und Bestandsrichtern — die denselben Status innehaben und dieselbe Arbeit verrichten — vom Gesetzgeber nicht gewollt sei.

EuGH terminiert

Der EuGH hat für Mittwoch, den 15. April 2015, 9.30 Uhr, im Verfahren des Berliner Richters mündliche Verhandlung anberaumt. Die Entscheidung des EuGH soll ohne weiteren Antrag des Generalanwaltes erfolgen. Wir sind gespannt!

EuGH beanstandet österreichische Besoldungsüberleitung

In Entscheidungen vom 11. November 2014 (C-513/13, Rs. Schmitzer) sowie 28. Januar 2015 (C-417/13, Rs. Starjakob) beanstandet der EuGH das Österreichische Besoldungsrecht. Danach sind nationale Regelungen zu beanstanden, wenn zur Beendigung einer Diskriminierung wegen des Alters zwar Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, aber für die von dieser Diskriminierung betroffenen Beamten zugleich eine Verlängerung des Vorrückzeitraums eingeführt wird.

Bemerkenswert ist die Hervorhebung des EuGH, dass Haushaltserwägungen zwar den sozialpolitischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats zugrunde liegen dürfen, für sich allein aber kein legitimes Ziel darstellen. Eine Bestandsschutzregelung könne keine Maßnahme rechtfertigen, mit der – sei es auch nur für bestimmte Personen – eine Ungleichbehandlung wegen des Alters endgültig festgeschrieben wird, die durch die Reform eines diskriminierenden Systems beseitigt werden soll.

Mit der zweiten Entscheidung führt der EuGH seine Rechtsprechung vom 11. November 2014 in der Rs. Schmitzer fort. Der EuGH bestätigt u.a., dass der Verwaltungsaufwand grundsätzlich unbeachtlich ist und stellt klar, dass es die Besitzstandswahrung selbstverständlich nicht ausschließt, Benachteiligten dieselben Rechte zu gewähren. Nach der Entscheidung wird klar, dass nach dem Bezugssystem bezahlt werden muss, solange keine ordnungsgemäße Umsetzung vorliegt. Diese Entscheidung könnte unsere Chancen im Vorlageverfahren des VG Berlin erhöhen. Denn auch die Berliner Überleitungsregelungen sehen längere Aufstiegszeiten für Bestandsrichter vor. Wir hoffen, dass der EuGH dem VG Berlin darin folgen wird, dass die Richter untereinander wegen desselben Amtes als gleichwertig angesehen werden und das Bezugssystem deshalb im Endgrundgehalt liegt.

Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des BVerwG eingelegt

Zwei sächsische Polizeibeamte haben zum Jahresende 2014 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014, BVerwG 2 C 3.13, eingereicht. Im Mittelpunkt der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob der sächsische Gesetzgeber das Sächsische Besoldungsrecht rückwirkend in Kraft setzen konnte.

Nach dem Urteil des BVerwG ist das während des Gerichtsverfahrens rückwirkend in Kraft gesetzte sächsische Besoldungsüberleitungsrecht rechtmäßig. Das BVerwG hob eine vorangegangene, zugunsten der Polizisten ergangene Entscheidung des OVG auf und sprach den rückwirkend nicht mehr diskriminierten Beamten eine Entschädigung von 50

EUR (!) zu. In dieser – unserer Ansicht nach von Zirkelschlüssen geprägten Entscheidung – wendet das BVerwG das Allgemeine Gleichheitsgesetz und seine Entschädigungsregeln auf das Rechtsverhältnis zwischen Beamten und Dienstherren an und leitet aus der Entscheidung des EuGH zur Überleitung der Berliner Beamten die Rechtmäßigkeit des Sächsischen Überleitungsrechts her. Es stellt fest, dass die Rüge einer Diskriminierung wegen Alters binnen zwei Monate nach Kenntnis des EuGH-Urteils vom 8. September 2011 habe erfolgen müssen.

➔ Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar

Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst

Derzeit laufen die Tarifverhandlungen für den Öffentlichen Dienst. Die Kernforderung der Gewerkschaften lautet 5,5 Prozent mehr Geld, mindestens aber 175 Euro mehr. Es bestehen derzeit starke Differenzen über die betriebliche Altersvorsorge und über die tarifliche Eingruppierung der Lehrer. Die Altersvorsorge soll wegen hoher Kosten reformiert werden. Verhandelt wird für die rund 800.000 Tarifbeschäftigten der Länder. Die Gewerkschaften fordern zudem eine Übertragung des Ergebnisses auf die rund zwei Millionen Beamten und Pensionäre.

Tarifabschluss mit Reallohnzuwachs

Der Tarifabschluss in der Metall- und Elektro-Industrie sieht eine Lohnerhöhung von 3,4 % vor. Angesichts der derzeit niedrigen Inflationsrate stellt der Abschluss einen Reallohnzuwachs dar.

Haushaltsüberschuss in Berlin

Der Berliner Senat rechnet in diesem Jahr mit einem Haushaltsüberschuss von mehr als einer Milliarde Euro. Davon sollen 400 Millionen Euro in eine Rücklage für den Flughafen fließen, um den Berliner Anteil an den Mehrkosten bis 2018 zu finanzieren. Das restliche Geld, mindestens 600 Millionen Euro, soll jeweils zur Hälfte in die öffentliche Infrastruktur investiert werden und dem Abbau von Schulden dienen. Bereits der Landshaushalt 2014 schloss mit einem großen Plus ab. Erstmals wird nicht der gesamte Überschuss von 866 Millionen Euro in die Schuldentilgung gesteckt, sondern zu 50 Prozent dem neuen Sondervermögen „Infrastruktur der wach-



senden Stadt“ (SIWA) zugeführt. Für die Anhebung der Berliner Besoldung sind keine Mittel vorgesehen.

Nachwuchssorgen der Justiz

Der Direktor des Bielefelder Amtsgerichts Jens Gnisa hat gegenüber der FAZ angegeben, dass im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm die Einstellungshürde auf ein „glattes Befriedigend“ herabsetzen werden musste und freie Stellen nicht besetzt werden können, da Nachwuchs fehle. Als Ursache sieht er „die materielle Basis“.

Dr. Stefan Schifferdecker,
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Ein Blick über den Tellerrand

Betätigungsfelder für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jenseits der herkömmlichen richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit

Wer sich als Richter(in) oder Staatsanwalt/anwältin fachlich weiterbilden möchte, dem steht ein vielfältiges Angebot an Fortbildungsveranstaltungen seines Betätigungsfeldes zur Verfügung. Informationsveranstaltungen zu Themen jenseits der täglichen fachlichen Tätigkeit hingegen sind spärlich gesät. Eine dankenswerte Ausnahme ist das halbjährlich vom Deutschen Richterbund in Berlin organisierte Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, welches sich zum Ziel gesetzt hat, jungen Kollegen Berufsperspektiven jenseits der täglichen spruchrichterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit aufzuzeigen.

Das diesjährige Herbstseminar fand vom 24. bis zum 26.10.2014 in Berlin statt. Über anderthalb Tage hinweg informierte und beriet eine Vielzahl von hochkarätigen Referenten eine Gruppe von ca. 30 jungen Kolleginnen und Kollegen aus Justiz und Staatsanwaltschaft zu Beschäftigungsmöglichkeiten im In- und Ausland.

So erläuterten im Themenkomplex Internationales zunächst Julie Tumler vom Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen und Dr. Enzo Vial aus der Bremer Senatskanzlei Möglichkeiten, sich in Internationale Organisationen abordnen zu lassen und in

Kurz- und Langzeiteinsätzen in Projekten der Justiziellen Entwicklungszusammenarbeit mitzuarbeiten. Um die Möglichkeit internationaler Abordnungen ging es auch in den Vorträgen der Berliner Büroleiterin der IRZ Angela Schmeink und Frau Ri'in LG Prof. Dr. Evelyn Henning, die selbst mehrere Jahre chinesische Richter in der Subsumtions- und Relationstechnik ausbildete. Dass aber nicht nur Einblicke ins außereuropäische Ausland, sondern auch Austausch in andere europäische Justizsysteme den Horizont erweitern können, da die gelebte Rechtspraxis auch in geographisch nicht weit auseinander liegenden Ländern sehr unterschiedlich sein kann, veranschaulichte Dr. Holger Fahl, der das European Judicial Training Network vorstellte und dabei über seinen zweiwöchigen Aufenthalt in Birmingham berichtete. Der Erfahrungsbericht von Herr RiSG Dr. Drappatz über seine Tätigkeit an der Vertretung des Landes Berlin in Brüssel komplettierte den Themenkomplex.

Ministerialrat Rainer Ettl, Regierungsdirektor Dr. Henning Plöger und die derzeit an das BMJV abgeordnete Staatsanwältin Kristina Peters informierten über das Bewerbungsverfahren und mögliche Betätigungsfelder für eine Tätigkeit im BMJV. Herr Richter am BGH Rüdiger Pamp stellte die Möglichkeit einer Abordnung an den Bundesgerichtshof als Wissenschaftlicher Mitarbeiter dar.

Zu einer Verbandstätigkeit auf Bundes- und Landesebene im Deutschen Richterbund referierten die Stellvertretende Vorsitzende des DRB, Richterin am OLG Andrea Titz und der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, VPräsLG Dr. Wilfried Kellermann, welche auch die Strukturen und die inhaltlichen Schwerpunkte des Richterbundes erläuterten.

Abgerundet wurde das Seminar durch den Vortrag von Frau Präs'in LG Goldmann zum Beurteilungswesen und Herrn PräsOLG Dr. Karl Hubers Erfahrungsbericht zu seinem Werdegang vom Proberichter zum Präsidenten eines Oberlandesgerichtes.

Den durchweg kurzweilig gehaltenen Vorträgen war gemein, dass sie sich mit den persönlichen und fachlichen Anforderungen an die jeweils dargestellten Tätigkeitsfelder umfassend auseinandersetzten und diese anhand praktischer Erfahrungsberichte veranschaulichten. Nicht zuletzt dieser Tatsache

ist geschuldet, dass eine Vielzahl der Teilnehmer mit der festen Absicht nach Hause fuhr, sich auf die ein oder andere Weise zukünftig engagieren zu wollen.

Erwähnt werden soll zuletzt auch, dass es neben dem fachlichen auch einen geselligen Teil des Seminars gab. Während zwei vom DRB organisierten gemeinsamen Abendessen bestand die Möglichkeit des Gesprächs mit den Kollegen aus den anderen Bundesländern. Auch der hierbei entstandene Erfahrungsaustausch führt dazu, dass die Verfasser des Berichts die Teilnahme an dem Seminar uneingeschränkt weiterempfehlen können.

Anika Böttcher und Dr. Maximilian Müller

■ Neues Gesetz für pflegende Angehörige

In Deutschland sind derzeit rund 2,63 Millionen Menschen pflegebedürftig, von denen rund 1,85 Millionen ambulant versorgt werden, und zwar zu rund zwei Dritteln ausschließlich durch Angehörige.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf hat der Gesetzgeber die Rechte pflegender Angehöriger gestärkt. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Künftig wird die zehntägige Auszeit, die Beschäftigte schon heute nehmen können, wenn sie kurzfristig eine neue Pflegesituation für einen Angehörigen organisieren müssen, mit einer Lohnersatzleistung - dem Pflegeunterstützungsgeld - verknüpft. Mit dem Gesetz wird darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt. Beschäftigte können sich damit bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden für bis zu 24 Monate von der Arbeit freistellen lassen, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Neu ist auch der Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, das dabei helfen soll, den Verdienstaufschlag abzufedern, der entsteht, wenn Beschäftigte die Möglichkeiten des Pflegezeitgesetzes oder des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab.

Auf entsprechenden Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – genommen werden.

Wer sich über einen längeren Zeitraum um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung kümmern muss, kann eine Freistellung in Anspruch nehmen. Beschäftigte sind für die Dauer von bis zu 2 Jahren bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden hierfür teilweise freizustellen. Der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht auch bei der Familienpflegezeit.

Für Beschäftigte besteht 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung oder der genannten Freistellungen Kündigungsschutz.

Der Rechtsanspruch auf Fernbleiben von der Arbeit und auf Freistellung besteht für "nahe Angehörige". Dies beinhaltet nicht nur die Pflege von Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten oder Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, sondern gilt auch für Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwager sowie für Partner in lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Auch Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Schwieger- und Enkelkinder sind als nahe Angehörige anzusehen.

Neben der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung wird auch die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes einbezogen. Dies gilt auch für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

ABER: Für Beamte und Richter gilt das neue Gesetz nicht, obwohl die Lebenssituation, nahe Angehörige pflegen zu müssen, auch bei ihnen auftritt. Das betrifft v. a. das Pflegeunterstützungsgeld, dessen Erstreckung auf die Beamten der Bundesrat gefordert hatte.

Insofern gilt wie so häufig: Nach der Reform ist vor der Reform.

Dr. Volker Nowosadtko
volker.nowosadtko@drb-berlin.de



■ Richterbund komplettiert Versicherungsschutz für Mitglieder

Seit fast 10 Jahren schützt der Deutsche Richterbund seine Mitglieder durch den Abschluss von Gruppenversicherungen und durch das Angebot individueller Versicherungen gegen die spezifischen Berufsrisiken von Richtern und Staatsanwälten. Diesen Service hat der Landesverband Berlin in Kooperation mit dem Bundesverband mit seinen Versicherungspartnern überarbeitet und erheblich erweitert. Im Wesentlichen betrifft das Folgendes:

Alle Mitglieder sind vom Tage ihres Eintritts in den Richterbund an automatisch und ohne jeden Zusatzbeitrag basisversichert. Dieser Schutz erstreckt sich auf die dienstliche Verursachung von Personen- und Sachschäden sowie auf den Verlust von Dienstschlüsseln und anderen Türöffnern und auch auf die Haftung für Vermögensschäden, die bei einem Regress des Dienstherrn eintreten kann. Da die Versicherungssummen für alle Verbandsmitglieder „gedeckt“ sind, empfehlen wir jedoch den zusätzlichen Abschluss einer individuellen Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden.

Mit frei wählbaren Versicherungssummen von 100.000,- Euro aufwärts können sich unsere Mitglieder zu absoluten Vorzugskonditionen gegen die Haftung für Vermögensschäden versichern. Die durchschnittlich gewählte Versicherungssumme liegt bei 250.000,- Euro, für die eine Jahresprämie von lediglich 55,69 Euro zu entrichten ist. Bei höherem Regressrisiko, das in bestimmten Bereichen staatsanwältlicher und amtsrichterlicher Tätigkeit bestehen kann, werden auch zum Teil deutlich höhere Versicherungssummen abgeschlossen. Die Versicherungsprämien sind im Marktvergleich nicht nur sensationell niedrig, sondern darüber hinaus deckt die Versicherung auch alle Inanspruchnahmen für Vermögensschäden aus zulässigen Nebentätigkeiten mit ab. Hierzu zählen alle Vortrags- und Unterrichtstätigkeiten, Mediationen, Schiedsgerichte und gutachterliche Tätigkeit. Einen derart weiten Versicherungsschutz bietet kein anderer Versicherer.

Die größte Neuerung bietet der Richterbund seinen Mitgliedern im Bereich des Rechts-

schutzes an. Hier haben wir in langen Verhandlungen mit einem führenden Rechtsschutzversicherer ein individuelles Paket für Richter und Staatsanwälte geschaffen. Zur Wahl stehen unseren Mitgliedern drei Ausbaustufen einer persönlichen Rechtsschutzversicherung. Dabei enthalten alle drei Stufen stets den absolut empfehlenswerten „Dienstrechtsschutz für Richter und Staatsanwälte“. Dieser Rechtsschutz sichert die Wahrnehmung aller denkbaren rechtlichen Interessen aus dem Dienstverhältnis, angefangen von Statusfragen bis hin zu Besoldung und Beihilfe. Er umfasst außerdem – was kein deutscher Versicherer ansonsten anbietet – einen Rechtsschutz gegenüber Dritten im Hinblick auf Ehrverletzungen (z.B. durch die Presse) und auf Nachstellungen, die Richter und Staatsanwälte in ihrer dienstlichen Tätigkeit erleiden. Diesen umfassenden Dienstrechtsschutz können die Mitglieder des Richterbundes nun für eine Jahresprämie von 59,- Euro abschließen.

In zwei weiteren Stufen ist der Dienstrechtsschutz ausbaufähig um einen Verkehrsrechtsschutz für die ganze Familie (Jahresgesamtprämie 99,- Euro) und zu einem darüber noch weiter hinausgehenden Vollrechtsschutz (129,- Euro). Alle Einzelheiten finden sich in unserer Versicherungsbroschüre und auf unserer Homepage www.drb-berlin.de

Raphael Neef
raphael.neef@drb-berlin.de

■ „Einstieg“ in die Privatisierung des Justizwachtmeisterdienstes?

Der vom Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten erwogene Einsatz privater Dienstleister bei der Eingangskontrolle bezweckt keinen „Einstieg“ in die Privatisierung des Justizwachtmeisterdienstes, sondern sei einer einmaligen und in ihrer Dimension unerwarteten Häufung sicherheitsrelevanter Strafverfahren ab November 2014 im Kriminalgericht Moabit geschuldet. Das hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 6. November 2014 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Lederer (Linke) beteuert. Eine abschließende Entscheidung über den Vorschlag sei noch nicht gefällt worden.

Nach einer ersten Einschätzung der Senatsverwaltung werden in den nächsten zwei

Jahren zu den Hauptverhandlungsterminen der Prozesse jeweils dienstags und donnerstags insgesamt 194 sicherheitsdiensttaugliche Beschäftigte benötigt. Am 3. November 2014 seien jedoch nur 184 einsatzbereit gewesen. Gegenwärtig werde deshalb geprüft, ob für zwei Tage in der Woche sicherheitsdiensttaugliches Personal aus anderen Gerichten oder aus den Strafverfolgungsbehörden eingesetzt werden kann, ohne dass die Sicherheitsbelange dadurch beeinträchtigt werden. Der Sachverhalt werde darüber hinaus mit den zuständigen Personalvertretungs-gremien ausführlich beraten und Gegenstand eines personalvertretungsrechtlich gebotenen Beteiligungsverfahrens werden. Schließlich werde geprüft, ob und inwieweit Polizeikräfte über das ohnehin zugesagte Maß hinaus auch bei der Zugangskontrolle Unterstützung gewähren können.

Dr. Stefan Schifferdecker,
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Aus der Mitgliedschaft

Wir beglückwünschen zur Ernennung

- Ri'in Dorothee Dao zur Richterin am Amtsgericht
- Ri'in Dr. Andrea Farivar Meemar zur Richterin am Landgericht
- Ri'in Elsbeth Hilpert zur Richterin am Landgericht
- Ri Dr. Florian von Alemann zum Richter am Verwaltungsgericht

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- Ri'inLG Claudia Bach
- Ri Dr. Jan Dembski
- Ri'inSG Kerstin Steineck
- Ri'inLG Kathrin Kober
- StA Thomas Lenz
- Ri'in Lisa-Mariko Seigfried
- Ri'inSG Dr. Hanna Pohle
- Ri'inAG Eva-Maria Bialek
- Ri'inLG Alice Martin
- Ri Lars Jenssen
- Ri'in Dr. Nicole Cramer
- Ri'in Dr. Katrin Schwarzburg
- RikrA Bernhard Opitz

In den Ruhestand getreten sind unsere Mitglieder

- VRiLG Dr. Kay Dieckmann und
- Ri'inKG Dr. Ingeborg Rasch

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieder

- VRiLG i.R. Ulrich Miemietz, verstorben am 01.11.2014 im Alter von 93 Jahren,
- VRiLG i.R. Dr. Ernst-Jürgen Oske, verstorben am 15.01.2015 im Alter von 88 Jahren

Veranstaltungen

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 4. Mai 2015
- 6. Juli 2015
- 7. September 2015
- 2. November 2015

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Führung durch den Landtag Brandenburg in Potsdam

Am **22. Juli 2015** (Mittwoch) findet für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung eine Führung durch den Landtag Brandenburg (wieder aufgebautes historisches Stadtschloss), Alter Markt 1 in 14467 Potsdam, statt. Die Führung beginnt um **16 Uhr** (Treffen der Teilnehmer spätestens um 15.45 Uhr im Landtagsfoyer, gelegen im Erdgeschoss des Hauptflügels) und dauert etwa 60 Minuten. Die Führung ist kostenlos.

Interessenten melden sich bitte bis spätestens **1. Juli 2015** (Mittwoch) bei VR'inKG i.R.



Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin;
Telefon: 030 / 791 92 82; E-Mail:
margit.boehrenz@drb-berlin.de. Die Meldung
bis spätestens zu diesem Termin ist notwen-
dig, weil der Landtag Brandenburg bis dahin
die Teilnehmerzahl wissen möchte, um eine
entsprechende Anzahl von Führern zu stel-
len.

Margit Böhrenz, VR'inKG i.R.
margit.boehrenz@drb-berlin.de

➔ **Rückschau: Führung durch das Reichstagsgebäude**

Am 22. November 2014 fand für die Mitglie-
der des Richterbundes eine Führung durch
das Reichstagsgebäude statt, wobei der
Schwerpunkt auf der Kunst und der Architek-
tur des Gebäudes lag.

Bei dem Umbau des Reichstags ab Mitte der
90iger Jahre war Respekt vor der historischen
Gebäudesubstanz eine der Forderungen, die
an den Architekten Norman Foster gestellt
worden waren. Denn Spuren der Geschichte
sollten nach dem Umbau sichtbar bleiben,
wozu auch Graffiti sowjetischer Soldaten in
kyrillischer Schrift aus den Maitagen 1945
gehören. Zahlreiche bei dem Umbau gebor-
gene Originalbestandteile wurden in den
fertigen Bau einbezogen, aber auch leben-
de Künstler wurden eingeladen, neue Werke
für den Reichstag zu schaffen, unter ihnen,
im Hinblick auf den ehemaligen Viermächte-
status Berlins, Kunstschaffende aus England,
Frankreich und den USA. Alle Künstler waren
aufgefordert, mit ihren Werken zu dem ge-
schichtsbeladenen Ort Stellung zu nehmen.
Insgesamt sind nahezu 30 Künstler mit ihren
Arbeiten vertreten, darunter u.a. Sigmar Pol-
ke, Gerhard Richter, Georg Baselitz, Bernhard
Heisig, Joseph Beuys.

Der Bundestag hatte unserer Gruppe einen
überaus kompetenten Führer gestellt, der uns
die Architektur und Kunst in dem Gebäude
interessant und mit zum Teil auch launigen
Worten nahe brachte. Nach Beendigung der
Führung bestand Gelegenheit, die Kuppel
des Reichstags zu besichtigen. Diese Mög-
lichkeit nahmen alle wahr, der krönende
Abschluss einer begeisternden Besichtigung
des Reichstagsgebäudes.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ Termine

Stammtisch	4.05.2015
	6.07.2015
	7.09.2015
	2.11.2015

■ Rezensionen

**Münchener Kommentar zum Gesetz betref-
fend die Gesellschaften mit beschränkter
Haftung – GmbHG, Band 1 (§§ 1 bis 34), 2.
Auflage 2015, Verlag C.H. BECK, ISBN 978-3-
406-66271-3, 319 EUR**



Der Münchener Kommentar
zum GmbHG erhebt als wissen-
schaftlich fundierter Großkom-
mentar den Anspruch, die
GmbH in allen ihren Facetten zu
erfassen und auszuleuchten.
Diesem Anspruch wird er in her-
vorragender Weise gerecht.

Bereits die erste Auflage – im Votum wurde
damals der dritte Band (§§ 53 bis 85
GmbHG) vorgestellt – war für die tägliche
Arbeit im Dezernat ein stets guter und stets
verlässlicher Begleiter. Die zweite Auflage
bleibt hinter diesem Eindruck nicht zurück. Im
Gegenteil!

Der „MüKoGmbHG“ ist für die Praxis ein gro-
ßer Gewinn und „Standardwerk“. Den Bear-
beitern des jetzt in zweiter Auflage vorlie-
genden ersten Bandes (die weiteren zwei
Bände sind auch für 2015 angekündigt), ne-
ben Hochschullehrern auch Notare, Rechts-
anwälte und Richtern, ist es wiederum ge-
lungen, den immer mehr anwachsenden
Stoff übersichtlich zu gliedern und gut lesbar
unter Einbeziehung der aktuellen Strömun-
gen darzustellen. Alle wichtigen BGH-
Entscheidungen zu den Neuerungen des
MoMiG sind eingearbeitet und werden im
Hinblick auf ihre Auswirkungen in der täg-
lichen Praxis untersucht. Von großem Nutzen
ist aber auch die Fleischer und Weller verfas-
ste Einleitung zum Gesetz, die jedem ans Herz
gelegt werden kann.

Fazit: Das Werk, das wohl wegen seines sehr
hohen Preises in der Regel leider nur von grö-
ßeren Bibliotheken angeschafft werden
kann, ist jedem mit dem GmbH-Recht Befas-
sten zu empfehlen und sollte bei Bearbeitung

von jedenfalls nicht leicht gelagerten Fällen stets auch zu Rate gezogen werden.

Verwaltungsgerichtsordnung, Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, 6., neu bearbeitete Auflage 2015, XXIV, S. 1333, C.F. Müller ISBN 978-3-8114-6042-3, Preis: 89,99 EUR



Die 6. Auflage des von Praktikern aus Gerichtsbarkeit und Rechtsanwaltschaft geschriebenen Heidelberger Kommentars zeichnet sich wie die Voraufgaben durch seinen strikten Praxisbezug und seine straffe Systematik aus.

In knapper und übersichtlicher Form werden die Vorschriften der VwGO erläutert. Hervorhebungen im Text ermöglichen ein schnelles Erfassen der Kommentierung, die Fußnoten orientieren sich an der Rechtsprechung und weisen sorgfältig gegenteilige Entscheidungen aus. Ein 30seitiges Stichwortverzeichnis ermöglicht ein schnelles Auffinden der Kommentarstellen. So ermöglicht der Kommentar eine schnelle Vorbereitung und Abwicklung des Verwaltungsprozesses oder der Verfahren mit Bezugnahme auf die Regelungen der VwGO, z.B. im Sozialgerichtsverfahren.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die neuen §§ 55c und 55d VwGO zu elektronischen Akte, die Neufassung des § 102a VwGO zum Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und das Mediationsgesetz.

Der Heidelberger Kommentar ist trotz seiner 1.333 Seiten kompakt und handlich.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Dr. Robert Häcker/Volker Schwarz/Wolfgang Dieter Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2014, XXV, 420 S., 49,80 €, ISBN 978-3-406-65879-2



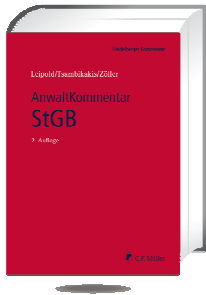
Die Tatsachenfeststellung vor Gericht geht in der Praxis der Rechtsanwendung vor. Denn erst wenn der zu beurteilende Sachverhalt festgestellt ist, kann die richtige Entscheidung getroffen werden.

Häufig kommt es dabei auf die Würdigung von Aussagen vor Gericht an. Wie die Aussagen zustande kommen und wie sie zu beurteilen sind, ist Gegenstand dieses nunmehr in 4. Auflage erschienenen Klassikers. Begründet von Bender und Nack wird das Werk nunmehr von Häcker/Schwarz/Treuer fortgeführt. Der erste Teil befasst sich unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse mit der Glaubhaftigkeitslehre. Anhaltspunkte für die Erkennbarkeit von Irrtum und Lüge werden, ebenso wie die nicht zu unterschätzenden Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Wiedergabefehler, detailliert und mit gut nachvollziehbaren Beispielen dargestellt. Der zweite Teil des Buches widmet sich der Beweislehre. Im dritten Teil wird die Vernehmungslehre dargestellt und mit praktischen Hinweisen zur Protokollierung der Aussagen ergänzt. Die Autoren präsentieren die komplexen Vorgänge in anschaulicher und komprimierter Form. Das Buch ist daher für junge Richter eine wertvolle Erkenntnisquelle, leistet aber auch dem erfahrenen Praktiker gute Dienste bei der Analyse von Aussagen.

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de



AnwaltKommentar StGB, von Klaus Leipold, Michael Tsambikakis, Mark A. Zöller (Hrsg.), Heidelberger Kommentar, Verlag C.F. Müller, 2., neubearbeitete Auflage 2015, 2803 Seiten, in Leinen, 139,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4126-2



Kann ein „AnwaltKommentar“ unter Richtern und Staatsanwälten Leser finden? Spricht doch der Titel eher für Rechtsanwälte und insbesondere Strafverteidiger als Zielgruppe.

Jedenfalls der Kreis der Bearbeiter des Kommentars nährt die Befürchtung einer auf Verteidigerinteressen ausgerichteten Darstellung nicht, setzt er sich doch mitnichten nur aus Rechtsanwälten zusammen. Neben etlichen Wissenschaftlern sind sogar vereinzelt (ehemalige) Richter und Staatsanwälte vertreten. Immerhin 50 Bearbeiter haben an diesem Werk mitgewirkt.

Der „AnwaltKommentar“ hat das Format des bekannten „Schönke/Schröder“. Dieses Format hat den Vorteil, dass Fußnoten eingearbeitet werden konnten, was den Text von Klammerzusätzen entlastet und die Lesbarkeit erheblich verbessert. Die Gliederung des Textes erfolgt durch Überschriften und fettgedruckte Stichwörter in den Absätzen. Das Stichwortverzeichnis ist übersichtlich und ohne lästige Binnenverweise gelungen.

Zum Inhalt: So viele Bearbeiter der „AnwaltKommentar“ hat, so unterschiedlich sind ihre Leistungen. Die Kommentierungen zu einigen Paragraphen gehören zu den besten derzeit veröffentlichten. Sie werden dem im Vorwort erhobenen Anspruch auf „wissenschaftliche Fundiertheit und Praxisnähe“ vollauf gerecht. Interessant sind insbesondere die Abschnitte „weitere praktische Hinweise“ oder „Prozessuales“. Andere Kommentierungen überzeugen weniger. Dabei ist nicht die vereinzelt einseitig „beschuldigtenfreundliche“ Darstellung das Problem. Der Rechtsprechung entgegenzutreten und Gegenmeinungen zu begründen, ist nicht zu beanstanden. Aber dass Rechtsprechung schlicht unerwähnt bleibt, ist unverständlich – und zwar für einen Verteidiger als Leser noch weniger als für einen Richter oder Staatsanwalt. Gerade ein Kommentar, der mit seinem Titel Rechtsan-

wälte anspricht (und in der ersten Auflage im Deutschen Anwaltverlag erschienen ist), muss doch die strafrechtlichen Gefahren zutreffend aufzeigen. Gelegentlich sind Kommentierungen einfach zu kurz geraten und wirken unvollständig. Es scheint sich aber um Probleme einzelner Bearbeiter aus der Rechtsanwaltschaft zu handeln, weshalb der Kreis der Bearbeiter vor einer dritten Auflage, die wegen der ganz überwiegend guten Kommentierungen wünschenswert ist, überdacht werden sollte.

Zugegebenermaßen stellt sich die Frage nach der Anschaffung eines StGB-Kommentars für Berliner Strafrichter und Staatsanwälte kaum, weil sie ohnehin mit dem „Fischer“ ausgestattet werden und auf weitere Kommentare elektronisch zugreifen können. Wer aber einen zweiten Kommentar für die Arbeit von zu Hause sucht, der sollte den „AnwaltKommentar“ in Betracht ziehen und wird bei einer Leseprobe in „seinem“ Rechtsgebiet wahrscheinlich gefallen finden.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de